

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 12. September 2013, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:16 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 6. September 2013.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Hildegard Kollmann
GGR Manfred Fausik
GR Gerald Krammer
GR Josef Haunschmid
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Elfriede Hawliczek
GR Andrea Slapnik
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Renate Riechhof
GR Matthias Presolly
GR Dr. Gschaider

Entschuldigt abwesend war:

GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hans Wimmer
GGR Hans Adam
GR Evelyne Leibl
GR Markus Adam
GR Conny Nadler

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.6.2013
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Aktuelles MZH
5. Nachtragsvoranschlag 1/2013
6. Überprüfung Leasingverträge
7. Vergabe Seniorenwohnungen Perlasgasse 12
8. Mietvertrag Seniorenräumlichkeiten Perlasgasse 12a
9. Aufschließungs- und Anschlussabgaben
10. Gebührenhaushalt
11. Darlehensaufnahme für ABA Weghubersiedlung, Kegelbahn und Anschlussfinanzierung öffentliche Beleuchtung
12. Annahme Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds
13. Gaslieferungsvertrag Bauhof
14. Subvention Pfadfinderheim Dacherneuerung
15. Unterstützung FF aus Anlass der 140 Jahrfeier
16. aO Gesellschafterzuschuss MZH
17. Schulstarthilfe 2013/2014
18. Subventionen
19. Personalangelegenheiten - nicht öffentlicher Teil
20. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt 7 (Vergabe Seniorenwohnung Perlasgasse 12) wird von der Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.6.2013

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 20.6.2013 keine Einwendungen erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a) Strafverfahren Fr. Fenkart:

Die Verhandlung wurde am 13.8.2013 nicht durchgeführt, da die Richterin erkrankt ist. Lt. Schreiben unseres Anwalts dürfte ein Richterwechsel beabsichtigt sein, unser RA rechnet mit einem neuen Verhandlungstermin frühestens Ende Oktober 2013.

b) Neue Müllsammelinsel beim Wohnungsprojekt Frieden:

Nach Verhandlungen mit dem Wohnbauträger konnte erreicht werden, dass uns – als Ersatz für die weggefallene Müllsammelinsel – eine neue unmittelbar anschließend an den Parkplatz der Wohnanlage errichtet wird. Diese wird so dimensioniert, dass die gegenüberliegende Müllinsel aufgelassen werden kann.

Kosten für Gemeinde: keine

c) Aufschließung Obere Krautgärten:

Es wurden hier ca. 21 Einspruchsschreiben (tlw. von mehreren Personen unterschrieben) gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans eingebracht, sodass die Änderung frühestens im Oktober GR einer Beschlussfassung unterzogen wird. Vorher wird es im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens Gespräche mit den betroffenen Anrainern geben, damit auch deren Wünsche und Bedenken entsprechend berücksichtigt werden können.

d) Stand Arbeiten Fernwärme:

Derzeit erfolgt die Trassenverlegung in der Ortsstraße, der Perlasgasse und der Parkstraße.

e) Querungshilfen:

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und den RadfahrerInnen zu verdeutlichen, dass bei den Querungshilfen der Nachrang zu beachten ist, wurden diese mit „Haifischzacken“ versehen.

f) Radweglückenschluss Hennersdorf:

Der Radweg ist mittlerweile fertig gestellt und wurde Ende August eröffnet.

g) Kanalsanierung Johanna Kaltner Platz:

Die Arbeiten beginnen am 19.9.2013 und dauern ca. 2 Wochen. Zu- und Abfahrt für Rotes Kreuz ist möglich, ansonsten ist die Nutzung der Garagen sowie die Nutzung zum Halten und Parken nicht möglich. Die Anrainer wurden verständigt.

h) Stand Arbeiten Weghubersiedlung

Asphaltierungsarbeiten Bergfeldstraße sind abgeschlossen.

Arbeiten in der Lindenstraße wurden abgeschlossen.

Die Hauptleitung im Bereich Trennbauwerk ist fertig. Die Regenwässer werden nunmehr über den neuen Regenwasserkanal und das Trennbauwerk zum alten Pumpwerk bzw. zum Krottenbach geführt.

Derzeit werden die Wasserleitung in der Weghuberstraße, die Hausanschlüsse in der Enziangasse hergestellt. Pumpwerk sowie die Druckleitung werden 2014 ausgeführt – wie im Bauzeitplan vorgesehen.

i) Erneuerung der Gashauptleitung:

Von 9.9.2013 bis Ende des Jahres werden seitens der EVN in der Lindenstraße, am Fliederweg und in der Enziangasse auf einer Gesamtlänge von 540 m die Gashauptleitung sowie die Hauszuleitungen erneuert. Halbseitige Sperren sind erforderlich.

j) Ende Dienstverhältnis Manda Pipek:

Manda Pipek ist seit 1 Jahr im Krankenstand. Da auch keine Besserung in Sicht ist, sie jetzt um Invaliditätspension angesucht hat, endet das Dienstverhältnis in Folge 1-jähriger Dienstverhinderung mit Ende September 2013.

Es wird die Ausschreibung erfolgen.

Bis dahin wird die Firma Botic die Reinigungsarbeiten übernehmen.

Vergabe soll im GR November beschlossen werden.

Diskussionen und Wortmeldungen zum Bericht der BGM:

GR Dr. Luisser fragt, warum das Thema Aufschließung Obere Krautgärten nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung ist, obwohl seiner Information nach 30 Einsprüche (und nicht wie berichtet 21) eingelangt sind.

Fr. BGM teilt mit, dass derzeit das Verkehrskonzept – entsprechend des Vorbringens in den Einsprüchen – überarbeitet wird. Da es daher zu diesem Punkt nichts zu beschließen gibt, wurde dieser auch nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

GR Dr. Luisser fordert, dass er in alle Einsprüche Einsicht nehmen und sich auch Kopien davon anfertigen kann, sowie diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Fr. BGM teilt mit, dass nichts gegen die Einsichtnahme spricht, dass er dies aber auch schon vor dieser GR Sitzung machen hätte können. Im Übrigen werden die Einsprüche auch mit den Einspruchswerbern erörtert und dann neuerlich im Bauausschuss besprochen. Sofern eine akzeptable Lösung gefunden wird, die die unterschiedlichen Interessen entsprechend berücksichtigt, wird das Thema auf die Tagesordnung der nächsten GR Sitzung kommen.

GR Dr. Luisser: Er hat in der letzten GR Sitzung von Verunreinigungen und Bränden der Müllinsel Eingangs der Weghubersiedlung berichtet - was wurde gemacht, um diese Missstände zu beseitigen.

Fr. BGM teilt mit, dass diese nach Fertigstellung der neuen Müllinsel beim Objekt Frieden aufgelassen wird.

GR Dr. Luisser berichtet weiters, dass ihm von einem Anrainer in der Weghubersiedlung mitgeteilt worden sei, dass an einem Freitag Vorbereitungen für die Erneuerung der Gasleitung in der Weghubersiedlung getroffen worden seien. Die Arbeiter seien auch am MO auf der Baustelle gewesen, hätten aber dann nicht zu arbeiten begonnen. Der Anrainer habe dann nach einiger Zeit die Arbeiter gefragt, warum nicht begonnen wird, worauf ihm die Auskunft erteilt worden sei, dass die Arbeiten vom VZBGM untersagt worden seien. Er stellt die Frage, wer die Kosten dafür trägt.

Weiters möchte Dr. Luisser wissen, ob es bereits einen neuen Verhandlungstermin in der Sache VS gibt.

Fr. BGM: Es wurde noch kein neuer VH Termin ausgeschrieben.

GR Dr. Luisser kritisiert, dass diese Causa bereits 1 ½ Jahre dauert, ihm trotz mehrmaliger Forderung bisher noch immer keine Einsicht in den Gerichtsakt gewährt worden sei und dass ihm auch sonst alle Unterlagen vorenthalten würden, dies unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit. Er fordert die Vorlage aller Unterlagen, insbesondere auch jene des Steuerberaters, die ebenfalls nicht übermittelt worden seien. Er kritisiert auch, dass noch immer keine Inventarliste vorliege, eine abschließende Feststellung des Schadens aber erst dann möglich sei, wenn festgestellt wurde, was alles fehlt und was an Sachwerten noch vorhanden ist. Befremdlich für ihn sei auch, dass nunmehr von den SchülerInnen ein Beitrag von € 15,- eingehoben werde und stellt die Frage, ob dies dazu gedacht sei, den Schaden wieder hereinzubringen.

Fr. BGM und GGR Kollmann entgegnen, dass dies der normale Werkbeitrag sei, der schon immer eingehoben wird und mit dem Bastelmaterialien angekauft werden.

GGR Fausik hält zu den Einsprüchen bezüglich Aufschließung Obere Krautgärten fest, dass er neben GGR Heiss und GR Dr. Gschaidler als Vertreter der Gemeinde in die Aufschließungsgemeinschaft (ARGE) nominiert wurde und dass schon bei Abschluss der Verträge zur Gründung der ARGE ein Forderungskatalog seitens der Gemeinde festgelegt wurde, der neben anderen zu lösenden und zu erfüllenden Aufschließungsvoraussetzungen auch die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts vorsieht. Die Überarbeitung des Verkehrskonzepts ist aus 2 Gründen erforderlich: Einerseits, weil erst jetzt die Art der Bebauung und die Größe der Baugrundstücke feststeht, und andererseits, weil auf die Bedenken in den Einsprüchen einzugehen ist. Es muss eine akzeptable Lösung mit den Betroffenen gefunden werden, erst wenn diese vorliegt, soll dieses Thema auf die Tagesordnung der GR Sitzung gesetzt werden.

GR Schiller und Fr. BGM teilen nochmals mit, dass nichts gegen die Einsichtnahme in die Einsprüche spricht, auch Kopien können angefertigt werden.

GGR Fink merkt an, dass alle Einsprüche ernst genommen werden. Es soll letztendlich eine Lösung heraus kommen, mit der alle Bürgerinnen und Bürger zufrieden sind.

Zur Causa Volksschule merkt Fr. BGM nochmals an, dass alle GR Fraktionen im Zuge der Besprechung der weiteren Vorgehensweise - nach bekannt werden der Ungereimtheiten - Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen erhalten haben, ebenso wie der Prüfungsausschuss. Die Endberichte des Steuerberaters wurden dem Obmann des Prüfungsausschusses genauso wie seinem Stellvertreter übermittelt.

GR Dr. Luisser bestreitet das, keine Unterlagen – nicht einmal die Anzeige – seien ausgehändigt worden. Es seien ihm lediglich die Unterlagen „Anzeige der Gemeinde“ zum Durchlesen gezeigt worden, Kopien seien keine übergeben worden. Der Gemeinderat habe seit 1 ½ Jahren kein einziges Blatt Information zur Causa Volksschule erhalten.

Fr. BGM teilt mit, dass sie bei der Sitzung des Prüfungsausschusses, in dem dieses Thema geprüft wurde, selbst anwesend war und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Einsicht in die Unterlagen, inkl. Strafanzeige, gewährt wurde.

VZBGM Spazierler teilt mit, dass dieser Punkt bereits zum x-ten mal zum Thema gemacht wird, obwohl frühzeitig alle Gemeinderatsfraktionen über die Ungereimtheiten informiert und in die Festlegung der weiteren Vorgehensweise eingebunden wurden, sich bereits der Prüfungsausschuss damit beschäftigt hat und die Ergebnisse im GR erörtert wurden. Auch

GR Dr. Luisser hat an der 2. Besprechung teilgenommen. Sowohl der Bezirkshauptmann als auch der Bezirksschulinspektor wurden frühzeitig informiert. Seitens der Gemeinde wurde alles gemacht, was erforderlich war. Für den Ausfall der Strafverhandlung kann niemand etwas. Die Entscheidung liegt nunmehr bei Gericht, nur dieses kann endgültig über Schuld oder Unschuld entscheiden, bis dahin gelte die Unschuldsvermutung. GR Dr. Luisser entgegnet, dass dem Gericht nur die Klärung der strafrechtlichen Verantwortung obliegt. Die endgültige Schadenshöhe sei bis heute nicht bekannt.

Zur Aufschließung Obere Krautgärten teilt VZBGM Spazierer mit, dass sich der Bauausschuss intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat. Auch ein Forderungskatalog, der von der ARGE bei der Aufschließung verbindlich einzuhalten ist und der auch ein Verkehrskonzept umfasst, wurde ausgearbeitet. Die Punkte des Forderungskatalogs müssen auch umgesetzt werden, weil diese auch vertraglich vereinbart wurden. Sobald das Thema soweit gediehen ist, dass es einer Beschlussfassung im GR unterzogen werden kann, wird es auf die Tagesordnung der GR Sitzung genommen. Die Aufschließung der Oberen Krautgärten wurde intensiv vorbereitet und war bisher ein langer Prozess, genauso wie die Aufschließung der Unteren Krautgärten.

Zu den Grabarbeiten in der Weghubersiedlung teilt VZBGM Spazierer mit, dass die EVN mitgeteilt hat, dass die Sanierung der Gasleitung Anfang Oktober in Angriff genommen wird, für einen früheren Baubeginn war keine Bewilligung vorhanden. Im Zuge der mit der EVN wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen wurde dies auch erörtert. Dabei wurde festgelegt, dass sich die beiden Baufirmen – Leyrer & Graf (Auftraggeber Gemeinde) sowie Seidl (Auftraggeber EVN) – entsprechend akkordieren müssen, um Verkehrsbeeinträchtigungen durch paralleles Arbeiten der beiden Firmen zu vermeiden. Da die Sanierung der Gasleitung durch die EVN in Auftrag gegeben wurde, sind der Gemeinde auch keine Kosten entstanden.

GR Krammer fordert, dass bezüglich „Verkehrskonzept Obere Krautgärten“ mit allen Betroffenen Gespräche geführt werden und keine Entscheidungen im „stillen Kämmerlein“ getroffen werden. Wichtig erscheinen ihm dabei „kurze Verkehrswege“, um zusätzliche Fahrten, die nicht notwendig sind, zu vermeiden. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass möglichst wenige Fahrten zusätzlich anfallen. Er bringt den Vorschlag eines Sammelzuges in die Diskussion ein, der am besten mit Sonnenenergie betrieben werden könnte. Er möchte als unabhängiger Moderator an den Besprechungen teilnehmen.

Fr. BGM teilt mit, dass es keine Entscheidungsfindung „im stillen Kämmerlein“ geben wird, sondern alle Einspruchswerber zu einer gemeinsamen Erörterung des Verkehrskonzepts eingeladen werden.

GR Krammer bekräftigt, dass er trotz mehrfacher Zusage nicht zur Finanzausschusssitzung eingeladen wurde. Fr. BGM und GGR Dr. Fink teilen mit, dass vorgesehen war, ihn einzuladen. Da aber bekannt wurde, dass er auf Urlaub ist, wurde die Einladung nicht an ihn verschickt.

Weiters kritisiert GR Krammer, dass er sich noch an die Aufschließung der Unteren Krautgärten erinnert. Der damalige Grundsatzbeschluss sei im Gemeinderat ohne große Diskussion gefasst worden, im vorbereitenden Bauausschuss sei nur monologartig darüber berichtet worden.

GGR Fausik merkt zur Diskussion über die Aufschließung der Oberen Krautgärten kritisch an, dass man sich dabei nur auf das Verkehrskonzept fokussiere, dass aber auch noch viele andere wichtige Fragen einer Lösung zugeführt werden müssen. Vieles davon ist aber im Rahmen der Detailplanung – wie im Forderungskatalog der Gemeinde, der Teil der Verträge mit der ARGE ist, festgelegt wurde – zu erarbeiten und kann nicht in die Grundlagenplanung einfließen.

GR Dr. Luisser kritisiert, dass mit der ARGE ein Gremium eingerichtet wurde, indem Themen besprochen werden, die eigentlich im Gemeinderat bzw. im Bauausschuss zu behandeln seien. Er fordert daher, dass alle GR zu den ARGE Sitzungen geladen werden.

GR Schiller erwidert, dass die Fraktion der FPÖ einen Vertreter nominiert hat und damit auch im Rahmen der ARGE vertreten ist, sodass auch die Mandatare der FPÖ Zugang zu allen Informationen haben.

GR Dr. Luisser merkt zur Causa VS an, dass es nicht um eine Vorverurteilung gehe, sondern um die Ermittlung des Schadens, der noch immer nicht bekannt sei. Wenn behauptet wird, dass die Anzeige und die anderen VS-Unterlagen ihm oder dem GR ausgehändigt worden

seien, so sei das eine glatte „Lüge“. In der letzten GR Sitzung wurde die Vorlage der Abschlussberichte des Steuerberaters zugesagt und mitgeteilt, dass das Inventarverzeichnis bis auf die Bücher fertig ist. Weiters kritisiert er nochmals, dass die Überweisung der Gelder ohne formellen Beschluss des GR veranlasst worden sei.

GR Presolly und Fr. BGM entgegnen, dass über die Beschlusslage ausführlich berichtet wurde, sowohl in der Prüfungsausschusssitzung als auch im GR. GR Dr. Gschaider hat auch die Abschlussberichte des Steuerberaters erhalten.

Zur Beschlusslage verweist Fr. BGM nochmals darauf, dass die Einräumung eines eigenen Budgets für die VS im zuständigen Ausschuss diskutiert und von diesem schließlich auch vorgeschlagen wurde. Im Rahmen des Budgetbeschlusses wurde dies schließlich mit beschlossen. Darüber waren sich damals alle im GR vertretenen Parteien einig.

GR Luissier widerspricht dem und kritisiert überdies, dass auch der Informationsfluss zu spät erfolgt sei. Erst Monate nachdem man Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten gehabt habe, sei der GV informiert worden.

Fr. BGM entgegnet, dass der GV bereits im September, nachdem über den Sommer vermehrt Mahnungen von Inkassobüros eingelangt sind, informiert und anschließend regelmäßig auf dem Laufenden gehalten wurde.

GR Dr. Gschaider teilt mit, dass dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Sitzung die Unterlagen in dieser Causa zur Einsichtnahme vorgelegt wurden. Unterlagen wurden keine ausgehändigt. Dies auch aufgrund des Ersuchens vom Steuerberater, da das damals vorliegende Ergebnis als „vorläufiges“ und „vertrauliches“ bezeichnet war.

GR Schiller verweist auf die Berichte im Prüfungsausschuss und die vollständige Darstellung der nicht belegbaren Ausgaben. Dieser Prüfbericht wurde auch im GR erörtert, sodass der GR vollständig informiert wurde. Mit den angeführten Beträgen hat sich die Gemeinde dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen.

GR Krammer merkt zur Causa VS an, dass dies bedauerlicherweise passiert ist und auch vollständig aufgeklärt gehört. Dies obliegt aber nun den zuständigen Gerichten. Man soll aber endlich damit aufhören, diese Sache ohne Rücksicht auf die Person zu diskutieren, da diese auch viel Positives in der VS bewegt habe.

GR Ing. Glasl kritisiert, dass durch die wiederholten, gleich lautenden Unterstellungen lediglich versucht wird, daraus einen parteipolitischen Skandal zu machen. Fakt sei jedoch, dass von Anfang an mit offenen Karten gespielt wurde und nichts verheimlicht wurde.

TOP 4: Aktuelles MZH:

GR Schiller berichtet über den Stand der Sanierungsarbeiten Kegelbahn. Eine Verzögerung um 2 Wochen ist eingetreten, weil technische Geräte nicht sofort geliefert werden konnten.

TOP 5: Nachtragsvoranschlag 1/2013:

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 1/2013 lag in der Zeit von 29.8.2013 bis 12.9.2013 während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Der Nachtragsvoranschlag wurde im zuständigen Finanzausschuss am 5.9.2013 erörtert und in der heutigen Sitzung von GGR Dr. Fink nochmals erläutert.

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, den Nachtragsvoranschlag 1/2013 wie aufgelegt zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Gschaider, GR Krammer, GGR Dr. Fink, GR Schiller, GR Dr. Luisser, VZBGM, GGR Fausik, GR Glasl;

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Nachtragsvoranschlag 1/2013 wie aufgelegt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	13
dagegen:	1 (GR Dr. Gschaider)
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 6: Überprüfung Leasingverträge:

Seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf wurden folgende Investitionen leasingfinanziert:

<u>Investition</u>	<u>Leasinggeber</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Gesamtinvestitionskosten</u>
Neubau Feuerwehr	NÖ-KL	1996-2016	€ 1.042.612,66
Neubau Bauhof	NÖ-KL	1996-2016	€ 914.153,97
Kehrmaschine	BAWAG	2009-2014	€ 121.999,20
Volksschule	VB Leasing	2011-2016	€ 14.250,--

In Gesprächen mit anderen Gemeinden wurde uns mitgeteilt, dass tlw. nicht alle Verträge ordnungsgemäß berechnet wurden. Daraufhin sind wir durch Recherchen auf die Firma Kommunal Beratung gestoßen, die eine kostenlose Überprüfung von Leasingfinanzierungsmodellen anbietet. Ein anteiliges Honorar wird nur dann fällig, wenn ein Differenzbetrag zugunsten der Gemeinde festgestellt und auch durchgesetzt wird.

Diese Überprüfung wird daher auch für die oben angeführten Leasingverträge vorgeschlagen.

Das Anbot lautet wie Folgt:

Kostenloser Finanzierungs-Check

Sehr geehrter Herr Mag. Hausberger!

Hiermit möchten wir Ihnen unseren kostenlosen Finanzierungs-Check für Ihr **Immobilienleasing** übermitteln.

Nach unserer Erfahrung wird ein hoher Anteil von **Leasingverträgen** seitens des Leasinggebers oder der finanzierenden Bank mangelhaft gewartet, wodurch Ihnen zum Teil wesentliche Nachteile erwachsen. Diese finanziellen Nachteile zu beseitigen, haben sich die gerichtlich beeidigten Sachverständigen der Kommunal-Beratung zur Aufgabe gemacht und in sehr vielen Fällen auch erfolgreich Rückzahlungen verhandelt. Bisher wurde für über 140 Körperschaften öffentlichen Rechtes der Finanzierungs-Check durchgeführt und es konnten **6,78 Mio. EUR** an tatsächlichen Gutschriften realisiert werden.

Diese Tätigkeit der Kommunal-Beratung wird auf Erfolgsbasis honoriert. Das bedeutet für Sie, dass bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung durch den Leasing- bzw. Kreditgeber keine Differenzen entstanden sind und daher diese Dienstleistung **kostenlos** erbracht wird.

Der Leistungsumfang der Kommunal-Beratung bei Kreditverträgen erstreckt sich von der formellen Prüfung (Angemessenheit von Klauseln, Konditionen, u.s.w.) bis zur faktischen Prüfung (rechnerische Kontrolle der bisherigen Abwicklung des Kreditengagements). Es werden alle Zinsverrechnungen und Anpassungen und korrekten Höhen der Kreditraten geprüft. Für die zukünftige Abwicklung werden konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht.

Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen in Form eines Berichtes vorgelegt. Für den Fall, dass ein „Rechenerfolg“ festgestellt wird, unterstützt Sie die Kommunal-Beratung bei den Verhandlungen mit dem Leasinggeber bzw. Bank, um Überzahlungen für Ihre Körperschaft rückzufordern.

Für den Falle, dass Abrechnungsdifferenzen zu Gunsten Ihrer Körperschaft gefunden werden („Rechenerfolg“), wird ein Erfolgshonorar fällig. Der „Rechenerfolg“ setzt sich aus den tatsächlich verhandelten Rückforderungen der Vertragsvergangenheit zuzüglich den Barwerten, die sich durch die korrigierten Verträge bis zu 60 Monaten ergebenden Einsparungen, zusammen. Das Honorar der Kommunal-Beratung beträgt 33 % des Rechenerfolges zzgl. USt. Die verbleibenden 67 % stellen für Sie einen echten Budget-Gewinn dar.

Führen Sie die Verhandlungen betreffend Verbesserungen und Rückforderungen von Abrechnungsdifferenzen selbst oder beschließen Sie keine Verbesserungen durchzuführen, so dient als Honorargrundlage ein reduzierter Betrag von 75 % des im Gutachten ausgewiesenen Rückforderungsbetrages und dem auf maximal 60 Monate dargestellten zukünftigen Vorteils. Von dieser Basis wird 33 % zzgl. USt. als Honorar fällig.

Sämtliche Vergleichsabschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Kommunal-Beratung GmbH, wenn der von der Körperschaft in Aussicht genommene Vergleichsbetrag 75 % des von der Kommunal-Beratung GmbH errechneten Rückforderungs- und/oder Schadenersatzbetrages nicht übersteigt. Sollte die Körperschaft die erforderliche Zustimmung nicht einholen und einen direkten Vergleich unter 75 % des errechneten Anspruches abschließen, so dient als Honorargrundlage ein reduzierter Betrag von 75 % des im Gutachten ausgewiesenen Rückforderungsbetrages und dem auf maximal 60 Monate dargestellten zukünftigen Vorteils. Von dieser Basis wird 33 % zzgl. USt. als Honorar fällig.

Generell unterliegen sämtliche Informationen der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:

F i n a n z i e r u n g s - C h e c k

Auftraggeber:

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
2362 Biedermannsdorf

Auftragnehmer:

Kommunal-Beratungs GmbH
1040 Wien, Trappelgasse 4

Wir beauftragen Sie mit der Durchführung eines

Finanzierungs-Check

für unsere Körperschaft auf Basis der Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Es wird vereinbart, dass wenn durch die Kommunal-Beratung für unsere Körperschaft keine finanzielle Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt werden, die Durchführung des Finanzierungs-Checks

kostenfrei

ist. Sollte ein Finanzierungsvorteil festgestellt werden, entsprechen die Kosten dafür dem beiliegenden Anbot.

Für das Auftragsverhältnis gelten die jeweils gültigen, von der Wirtschaftskammer für Unternehmensberater herausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zessionsvertrag

Die Marktgemeinde Muster, Musterstraße 1, 0000 Muster, tritt an die Kommunal-Beratungs GmbH. (FN2 83342 f), Trappelgasse 4, 1040 Wien, sämtliche Forderung der Marktgemeinde Muster gegenüber der Immobilien Leasing GmbH, Mustergasse 1, 0000 Muster, insbesondere gemäß dem beiden Vertragsparteien bekannten Gutachten der ASPET Unternehmensberatung zur gerichtlichen Geltendmachung ab. Die Kommunal-Beratungs GmbH nimmt die Abtretung an.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Muster keine wie immer geartete Haftung oder Gewähr für den Bestand der Forderung weder dem Grunde noch der Höhe nach und/oder die Einbringlichmachung der Forderung übernimmt. Sollte die Forderung nicht oder nicht mehr bestehen, aus welchen Gründen immer, kann die Kommunal Beratungs GmbH daraus keine wie immer gearteten Ansprüche so beispielsweise aus Gewährleistung, Schadenersatz, Ansprüche für Kosten und Aufwendungen gegenüber der Marktgemeinde Muster geltend machen.

Die Kommunal-Beratungs GmbH wird ausdrücklich und unwiderruflich 33 % der einbringlich gemachten Beträge abzüglich der von ihr vorgestreckten Kosten an die Marktgemeinde Muster abgeben. Die Auszahlung der 33 % der einbringlich gemachten Beträge abzüglich von ihr vorgestreckter Kosten an die Marktgemeinde Muster erfolgt auf die Bankverbindung, Kontonummer bei der BL

Alle mit dieser Abtretung allenfalls verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben hat die Kommunal-Beratungs GmbH zu tragen und sollten solche Gebühren der Marktgemeinde Muster vorgeschrieben werden, sind diese der Marktgemeinde Muster binnen 14 Tagen ab Vorschreibung von der Kommunal-Beratungs GmbH zu ersetzen.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, die Firma Kommunal-Beratung mit der kostenlosen Überprüfung der lfd. Leasinggeschäfte zu betrauen und dem Abschluss des vorgetragenen Vertrages (nicht aber dem Zessionsvertrag) die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Dr. Gschaidler, GGR Dr. Fink, GR Dr. Luisser,

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Kommunal-Beratung mit der kostenlosen Überprüfung der lfd. Leasinggeschäfte zu betrauen und dem Abschluss des vorgetragenen Vertrages (nicht aber dem Zessionsvertrag) die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Schiller war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 7. Wohnungsvergabe Seniorenwohnungen Perlasgasse 12/TOP 1

Wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 8: Mietvertrag Seniorenräumlichkeiten Perlasgasse 12a

Es liegt folgender Mietvertrag zur Beschlussfassung vor, wobei folgende Räumlichkeiten angemietet werden:

Gemeinschaftsraum 1	ca. 68 m ²
Gemeinschaftsraum 2	ca. 68 m ²
Gemeinschaftsküche	ca. 16 m ²
Betreuungsraum 1	ca. 17 m ²
Betreuungsraum 3	ca. 14 m ²
Betreuungsraum 4	ca. 14 m ²
2. Sanitäranlagen	ca. 17 m ²
Garderobe	ca. 9 m ²
Sitznische	ca. 13 m ²

MIETVERTRAG

IV 1000/11050213101
abgeschlossen zwischen der

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
„Alpenland“,
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30,
FN 50494g, LG St. Pölten
als Vermieter

und
Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46
2362 Biedermannsdorf
als Mieterin
BP 201535

1. Mietgegenstand

1.1 Der Vermieter ist Eigentümer und Baurechtsnehmer der auf der Liegenschaft EZ 280, Gst. 326, BREZ 1182, jeweils Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf errichteten Gebäude. Der Vermieter vermietet für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft und die Mieterin mietet die im zuliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan (Beilage 1) ersichtlich gemachten Räume von insgesamt ca. 236,82 m² gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Das Projektdetail (Beilage 2) bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, wobei die Bestimmungen dieses Vertrages im Falle einer gegenteiligen Regelung im Projektdetail vorgehen.

1.2 Mit diesem Mietrecht ist verbunden:

- a) die für den Betrieb erforderliche freie Zufahrt und der freie Zugang durch die Mieterin oder der von ihr beauftragten Dritten;
- b) die Benützung der Außenflächen, soweit diese nicht gesondert als Stellplätze vergeben sind.

2. Mietzins, Nebenkosten

Der monatliche Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten und angemessenen Hauptmietzins gemäß § 13 Abs. 5 WGG,
- dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Kosten für besondere Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen im Sinne der §§ 21, 23 und 24 MRG, und der Verwaltungskosten für das Bestandsobjekt gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 WGG in Verbindung mit § 5 Entgeltlichkeitsverordnung, sofern in weiterer Folge nichts Abweichendes vereinbart ist und
- der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 20 %, berechnet von allen Mietzinsbestandteilen.

Der vereinbarte Mietzins samt Betriebskostenpauschale und Verwaltungskosten ist monatlich im Voraus jeweils bis spätestens 5. des Kalendermonats fällig. Der erste Mietzins ist mit dem 5. des Monats der der ordnungsgemäßen Übergabe des Bestandsgegenstandes folgt zu bezahlen. Der Vermieter bestätigt, dass er das Entgelt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 UStG 1994 als steuerpflichtig behandelt.

Allfällige Flächenänderungen bei der Fertigstellung des Bestandsobjektes im Ausmaß von +/- 3% gegenüber dem diesem Vertrag beiliegenden Plan bleiben bei der Berechnung des Hauptmietzinses, Betriebskosten und Verwaltungskosten außer Ansatz.

Mit der Errichtung des Gebäudes wurde vor dem 1.9.2012 von der Vermieterin begonnen. Die Vermieterin bestätigt, dass er das Entgelt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 UStG 1994 als steuerpflichtig behandelt.

Der derzeitige monatliche Mietzins errechnet sich derzeit wie folgt:

Bezeichnung	Fläche	€/m²	USt.	
Hauptmietzins Lokal	236,82	9,75	€	2.307,83
Umsatzsteuer			20%	€ 461,57
Betriebskostenkonto		2,00	€	473,64
Verwaltungskosten für das Bestandsobjekt			€	17,70
Umsatzsteuer BK + VKB			20%	€ 98,26
Gesamt			€	3.359,00

Die für die Jahrespauschalverrechnung geltenden Bestimmungen des § 21 Abs. 3 MRG werden auch für die Abrechnung der gemäß Punkt d) zu zahlenden Akontobeträge sowie den Ausgleich eines allfälligen Fehlbetrages oder Überschusses vereinbart.

Als pauschaliertes Betriebskostenkonto werden als € 2,00 pro m² vorläufig vereinbart.

Die Winterdienste werden von der Vermieterin übernommen, bzw. ist sie berechtigt, diese an einen Dritten zur Gänze zu übertragen.

Kaution

Als Sicherstellung ist eine Barkaution von 3 Bruttomonatsmieten bei Vertragsabschluss an die Vermieterin zu leisten. Diese Kaution unterliegt der Verzinsung für täglich fällige Sparbücher. (Eckzinssatz). Dieser Betrag dient als Kaution zur Besicherung der Ansprüche der Vermieterin gegenüber der Mieterin aus diesem Vertrag, insbesondere aus dem Titel der Nichtbezahlung des Nutzungsentgeltes einschließlich der anfallenden Nebenkosten, wie Mahnspesen, und Anwaltskosten, sowie der Behebung von Beschädigungen des Bestandsobjektes. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor Ende dieses Vertrages, sich jederzeit aus der Kaution direkt Befriedigung zu verschaffen, wobei die Mieterin verpflichtet ist, in diesen Fällen die Kaution binnen 14 Tagen wieder zur Gänze aufzufüllen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, stellt dies einen besonderen und bedeutsamen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z. 13 MRG dar. Die Übernahme dieser Kaution wird gesondert quittiert.

3. Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem auf die Übergabe des Bestandgegenstandes folgenden Monatsersten und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals zu kündigen.
3. Die Anwendung der Kündigungsbestimmungen der §§ 30 bis 34 MRG wird vereinbart.

4. Übergabe des Mietgegenstandes

Die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten im Zustand wie in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung, die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigefügt ist, wurden bereits übergeben. Der Termin für die erstmalige Vorschreibung der Miete ist der 1.7.2013.

5. Änderungen am Mietgegenstand

Die Mieterin ist berechtigt, in sämtlichen nach Punkt 1. dieses Vertrages gemieteten Räumen die ihr zweckdienlich erscheinenden Abänderungen und Instandsetzungen am Mauerwerk, sowie an Tür- und Fensteröffnungen vor Beginn der Nutzung dieser Räume oder auch späterhin während der Vertragsdauer auf ihre Kosten durchzuführen. Insbesondere ist sie auch berechtigt, im Zuge von Baumaßnahmen Sicherheitseinrichtungen und dergleichen an Türen und Fenster anzubringen wobei bei diesem Maßnahmen auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsgesetze, wie z.B. NÖ Bauordnung, NÖ Bautechnikverordnung, Gewerbeordnung etc. Bedacht zu nehmen ist.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Erklärungen auch gegenüber Behörden etc. abzugeben, die zur Durchführung baulicher Veränderungen erforderlich sind.

Bauliche Änderungen durch den Vermieter in den gemieteten Räumen des Hauses und sonstige Änderungen am Haus und an den Außenflächen, welche die Benutzbarkeit des Bestandgegenstandes beeinflussen oder den Betrieb behindern können, sind an die vorherige Zustimmung der Mieterin gebunden.

6. Rückstellung des Mietgegenstandes

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume in jenem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung befinden. Die Mieterin hat nur für Schäden aufzukommen, die durch Wegnahme ihr eigentümlicher Gegenstände an Wänden und Decken oder durch außergewöhnliche Abnutzung entstehen.

Von der Mieterin beschaffte Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen (Mobiliar, elektrische Beleuchtungsanlagen und Teile von solchen, usw.) verbleiben in ihrem Eigentum und können bei der Rückstellung des Mietobjektes ab- und mitgenommen werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die den beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt die Mieterin. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

Der Vermieter verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Mieterin keine wie immer gearteten Ankündigungen im oder am Haus, in dem sich das Mietobjekt befindet, zu dulden, die mit den Dienstzweigen der Mieterin konkurrieren oder betriebsdienstliche Belange der Mieterin betreffen.

Die Mieterin ist berechtigt auf sie hinweisende Schilder und Tafeln im Einvernehmen mit dem Vermieter anzubringen.

Der Vermieter und die Mieterin sind mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Vertrages durch den Vermieter, die Mieterin oder deren Beauftragten erforderlich oder nützlich ist.

Der Mieter hat das Recht, den Mietvertrag an Dritte zu übertragen oder unterzuvermieten. Die Mieterin ist nicht berechtigt, mehr als den in diesem Vertrag vorgesehenen Mietzins einschließlich der Betriebs- und Verwaltungskosten dem Untermieter zu verrechnen. Jedenfalls endet das Untermietverhältnis mit der Beendigung dieses Mietvertrages.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die für den Vermieter bestimmt ist, der Mieter erhält eine Kopie.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem vorliegenden Mietvertrag die Zustimmung zu erteilen, wobei die Raumflächen der angemieteten Räumlichkeiten noch detailliert aufgeschlüsselt und die Kosten für die Durchführung des Winterdienstes eingefordert werden sollen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Mietvertrag die Zustimmung zu erteilen, wobei die Raumflächen der angemieteten Räumlichkeiten noch detailliert aufgeschlüsselt und die Kosten für die Durchführung des Winterdienstes eingefordert werden sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 0

TOP 9: Aufschließungs- und Anschlussabgaben

In den Monaten Mai/Juni 2012 hat eine Gebarungsprüfung der NÖ Landesregierung stattgefunden.

Empfehlung zu Aufschließungsabgaben

Unter Punkt 3. Abgaben, Steuern und Gebühren – Unterpunkt 3.1 Aufschließungsabgaben wurde durch die Gemeindeaufsicht folgendes festgestellt

„Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Oktober 2007 € 430,--. Vorher betrug er sechs Jahre hindurch € 360,--.“

Die Empfehlung der Gemeindeaufsicht im Prüfbericht lautete:

„Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der zur Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in kurzen Abständen neu berechnet bzw. angepasst werden.“

Bereits damals wurde seitens der Gemeinde zu dieser Empfehlung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden des Bezirks Mödling zeigt aber auch, dass sich die Höhe der Aufschließungsabgabe im Mittelfeld bewegt. Nichts desto trotz wird, nachdem wieder ein Zeitraum von 6 Jahren vergangen ist, im nächsten Jahr über eine Anpassung der Abgabe nachgedacht werden und dies mit den anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien diskutiert werden.“

Empfehlung zu Wasseranschlussabgabe

Feststellung der Gemeindeaufsicht:

„Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde vom seit 1. August 1991 geltenden Einheitssatz in der Höhe von € 4,36 per 1. Oktober 2007 auf € 5,20 angehoben.“

Die Empfehlung der Gemeindeaufsicht im Prüfbericht lautete:

„Der Einheitssatz sollte nach 4,5 Jahren wieder valorisiert werden. Die letzte Erhöhung erfolgte erst nach 16 Jahren. So lange sollte angesichts der laufenden Geldentwertung nicht zugewartet werden. Das Höchstmaß von 5 % des Laufmeterpreises wurde nicht ausgenützt. Die aktuellen Baukostensummen und Rohrnetztlängen sind mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft abzustimmen.“

Bereits damals wurde seitens der Gemeinde zu dieser Empfehlung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Über eine Anpassung wird im nächsten Jahr nachgedacht und dies mit den anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien diskutiert werden, wobei auch berücksichtigt werden wird, dass der Einheitssatz im Vergleich zu anderen Gemeinden des Bezirks im untersten Bereich angesiedelt ist. Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal und an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.“

Seitens des gemeindeeigenen Prüfungsausschusses wurde ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, die Aufschließungsabgabe zu erhöhen.

Der Baukostenindex hat sich seit 2007 um ca. 22 % erhöht, sodass – um einen vollen Ausgleich der Preissteigerung herbeizuführen – die Abgaben auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten Werte zu erhöhen wären. Diese Tabelle bietet gleichzeitig einen Vergleich zu den Aufschließungs- und Anschlussabgaben der anderen Gemeinden.

STAND 14. Feber 2013

Ortschaft	Einheitssatz			
	Auf-schließung	Wasser-einmündung	SW-Kanal-einmündung	RW-Kanal-einmündung
Biedermannsdorf zukünftig	534,06	6,46	18,68	4,51
Biedermannsdorf	430,00	5,20	15,04	3,63
Wienerwald	520,00	6,00	11,70	12,14
Hinterbrühl	640,00	Verband	8,77	7,50
Vösendorf	650,00	Verband	14,60	Mischsystem
Gaaden	776,50	Verband	20,25	14,00
Guntramsdorf	720,00	Verband	15,34	6,86
Laxenburg	655,00	Verband	25,00	5,90
Breitenfurt	516,00	Verband	17,31	Mischsystem
Hennersdorf	600,00	Verband	10,31	Mischsystem
Kaltenleutgeben	542,73	Verband	13,44	7,90
Gumpoldskirchen	780,00	8,00	18,17	Mischsystem
Perchtoldsdorf	612,81	7,20	15,80	11,94
Münchendorf	390,00	5,56	10,09	Mischsystem
Achau	450,00	7,50	16,00	Mischsystem
Laab im Walde	500,00	9,00	21,00	Mischsystem
Wr. Neudorf	660,00	6,70	16,00	15,12
Gießhübl	688,64	EVN	15,15	12,20
Maria Enzersdorf	732,00	13,86	18,16	
Brunn/ Gebirge	600,00	10,78	13,20	11,10
Mödling	590,00	14,52	14,81	14,97

Es liegen folgende Verordnungen zur Beschlussfassung vor:

I) Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 12.9.2013 aufgrund § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF., folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996
über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes**

§ 1

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes wird mit € 534,06 festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz der Berechnung der Aufschließungsabgabe zugrunde zu legen.“

II) Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 12.9.2013 beschlossen, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 25.11.2010, idF. vom 22.3.2012 wie folgt zu ändern:

§ 2 lautet neu:

„§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,68 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.075.024,90,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.794 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,51 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.305.329,85 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 11.790 zugrunde gelegt.“

§ 9 lautet neu:

„§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Die Änderungen der Kanalabgabenordnung treten mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.“

III) Änderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 12.9.2013 beschlossen, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 13.9.2007 idF. vom 16.9.2010, wie folgt zu ändern:

§ 2 lautet neu:

„§ 2 Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,46 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.972.351,71 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.698 lfm zu Grunde gelegt.“

§ 10 lautet neu:

„§ 10 In-Kraft-treten

Die Änderungen treten mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.“

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes sowie die Änderung der Kanalabgabenordnung und der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermansdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Fausik, GGR Dr. Fink, GR Krammer, GR Glasl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes sowie die Änderung der Kanalabgabenordnung und der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Biedermansdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 2 (GR Dr. Gschaidler, GR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Gebührenhaushalt

Gebühren, die für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, Gemeindeanlagen oder Einrichtungen für die Erfüllung öffentlicher Versorgungsaufträge einzuheben sind, sind von der Gemeinde so festzusetzen, dass zumindest Kostendeckung gegeben ist (sog. Äquivalenzprinzip).

Auch die Gemeindeaufsicht weist in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin. Auch im Zuge der letzten Gebarungseinschau wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Gebühren so festzulegen, dass diese Kostendeckung erreicht wird, insb. im Zusammenhang mit den Müllgebühren bzw. Friedhofsgebühren.

Davon ist in weiterer Folge oftmals auch die Gewährung von Bedarfszuweisungen abhängig, da diese nur dann gewährt werden, wenn an diesen ein Bedarf besteht, wovon die Gemeindeabteilung aber dann nicht ausgeht, wenn zu geringe Gebühren festgesetzt werden, die die Ausgaben nicht decken.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Gebühren jährlich um einen an den Verbraucherpreisindex orientierten Faktor anzupassen.

Gegenantrag GR Krammer:

GR Krammer stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Gebühren jährlich um einen am halben Verbraucherpreisindex orientierten Faktor anzupassen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Fausik, BGM, GR Schiller, GGR Dr. Fink, GR Glasl, GR Krammer;

Die Vorsitzende lässt in der angeführten Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

1) Gegenantrag GR Krammer:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür: 1 (GR Krammer)
dagegen: 14
Stimmenthaltungen: 0

2) Antrag GGR Dr. Fink:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 12
dagegen: 2 (GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser)
Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, die Gebühren jährlich um einen an den Verbraucherpreisindex orientierten Faktor anzupassen.

TOP 11: Darlehensaufnahme für ABA Weghubersiedlung, Kegelbahn und Anschlussfinanzierung öffentliche Beleuchtung

Projekte des aO Haushalts – wie im Folgenden angeführt – werden, sofern diese nicht aus dem Budgetüberschuss des Vorjahres bzw. aus Rücklagenauflösung finanziert werden, tlw. auch darlehensfinanziert.

Von nachstehenden Kreditinstituten wurden jeweils Darlehensangebote für jene Geldmittel, die nicht aus dem Überschuss bzw. aus Rücklagenauflösung aufgebracht werden, eingeholt.

Angebote für Darlehen € 350.000,--			
Laufzeit 10 Jahre, Zweck: ABA-Sanierung Weghubersiedlung			
	fix in %	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	kein Angebot	1,19 (Aufschl.0,85)	
Bank Austria	3,19 (bis 6.9.)	1,193 (Aufschl.0,85)	
BAWAG	kein Angebot	1,233 (Aufschl.0,89)	
Hypo Tirol Bank	kein Angebot	kein Angebot	
Hypobank NÖ	Eursfixa+0,99%, *	1,233 (Aufschl.0,89)	
Die Entwicklung des 6-Monats-Euribor kann auf www.oenb.at nachgelesen bzw. in der Buchhaltung erfragt werden. 6-M-Eur.v.30.8. war vorgegeben.			
	* fix auf 5 Jahre	per 29.8.	2,345
	fix auf 10 Jahre	per 29.8.	3,164

Angebote für Darlehen € 130.000,--			
Laufzeit 10 Jahre, Zweck: Öffentlichen Beleuchtung/ Anschlussfinanzierung			
	fix in %	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	3	1,19 (Aufschl.0,85)	
Bank Austria	2,74 (bis 6.9.)	1,293 (Aufschl 0,95)	
BAWAG	kein Angebot	1,233 (Aufschl.0,89)	
Hypo Tirol Bank	kein Angebot	kein Angebot	
Hypobank NÖ	Eursfixa+0,99%, *	1,233 (Aufschl.0,89)	
Die Entwicklung des 6-Monats-Euribor kann auf www.oenb.at nachgelesen bzw. in der Buchhaltung erfragt werden. 6-M-Eur.v.30.8. war vorgegeben.			
	* fix auf 5 Jahre	per 29.8.	2,345
	fix auf 10 Jahre	per 29.8.	3,164

Angebote für Darlehen € 300.000,--

Laufzeit 15 Jahre, Zweck: Öffentlichen Beleuchtung/ Anschlussfinanzierung

	fix in %	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	kein Angebot	1,19 (Aufschl.0,85)	
Bank Austria	3,19 (bis 6.9.)	1,193 (Aufschl.0,85)	
BAWAG	kein Angebot	1,233 (Aufschl.0,89)	
Hypo Tirol Bank	kein Angebot	kein Angebot	
Hypobank NÖ	Eursfixa+0,99%, *	1,233 (Aufschl.0,89)	

Die Entwicklung des 6-Monats-Euribor kann auf www.oenb.at nachgelesen bzw. in der Buchhaltung erfragt werden. 6-M-Eur.v.30.8. war vorgegeben.

* fix auf 5 Jahre per 29.8. 2,345
 fix auf 10 Jahre per 29.8. 3,164

Angebote für Darlehen € 180.000,--

Laufzeit: 10 Jahre, Zweck:Sanierung Kegelbahn

	fix in %	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	3	1,19 (Aufschl.0,85)	
Bank Austria	2,74 (bis 6.9.)	1,293 (Aufschl 0,95)	
BAWAG	kein Angebot	1,233 (Aufschl.0,89)	
Hypo Tirol Bank	kein Angebot	kein Angebot	
Hypobank	Eursfixa+0,99%, *	1,233 (Aufschl.0,89)	

Stichtag für den Euribor: 30.8.2013

* fix auf 5 Jahre per 29.8. 2,345
 fix auf 10 Jahre per 29.8. 3,164

Anträge:

1) Darlehensaufnahme ABA Sanierung Weghubersiedelung

GGR Fink stellt den Antrag, das Darlehen für das Projekt „ABA Sanierung Weghubersiedelung“ in Höhe von € 350.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermansdorf, aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen für das Projekt „ABA Sanierung Weghubersiedlung“ in Höhe von € 350.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

II) „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“, Laufzeit 10 Jahre

GGR Fink stellt den Antrag, das Darlehen für das Projekt „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“ in Höhe von € 130.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen für das Projekt „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“ in Höhe von € 130.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 2 (GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser)

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

III) „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“, Laufzeit 15 Jahre

GGR Fink stellt den Antrag, das Darlehen für das Projekt „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“ in Höhe von € 300.000,--, mit einer Laufzeit von 15 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen für das Projekt „Anschlussfinanzierung Öffentliche Beleuchtung“ in Höhe von € 300.000,--, mit einer Laufzeit von 15 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 2 (GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser)

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

IV) „Kegelbahnsanierung“

GGR Fink stellt den Antrag, das Darlehen für das Projekt „Kegelbahnsanierung“ in Höhe von € 180.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen für das Projekt „Kegelbahnsanierung“ in Höhe von € 180.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Verzinsung bei der RAIBA Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12

dagegen: 2 (GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

TOP 12: Annahme Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Im Zuge der Neuerrichtung der Wasserleitung in der Weghubersiedlung wurden Förderanträge beim Bund und beim Land eingebracht. Seitens des Bundes wurden die Fördermittel zuerkannt. Nunmehr werden auch Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Die Konditionen lauten wie folgt:

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Biedermannsdorf, Austausch Wasserleitung Weghubersiedlung, Bauabschnitt 04

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 325.000,00
vorläufig 5 %, das sind EUR 16.250,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
100 %, das sind EUR 16.250,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00

bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR 325.000,00
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von EUR 16.250,00
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Aus diesem Bauabschnitt kann keine theoretische Altannuität geltend gemacht werden.

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2013 EUR	3.300,00	2014 EUR	4.900,00
2015 EUR	4.900,00	2016 EUR	3.150,00
2017 EUR	0,00	2018 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen

- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom Februar 2013
 - Projektverfasser: Dipl. Ing. Paikl
 - Wasserrechtsbescheid vom 12. Februar 2013 (Anzeigeverfahren)
GZ WA1-W-20870/019-2013
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
3. Festlegung von Fristen:
- Baubeginnsfrist: 25. März 2013
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2013

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hiefür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 25. Juni 2013, WWF-50135004/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Biedermannsdorf, Austausch Wasserleitung Weghubersiedlung, Bauabschnitt 04.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Fördervertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Fördervertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Gaslieferungsvertrag Bauhof

KundenNr.	VertragskontoNr.	Zählpunktbezeichnung	Anlagenadresse	Verbrauch in kWh
10144817	15900544	AT900359-020900544	2362 Biedermannsdorf Wienerstr. 155	343.046
Vertragslaufzeit:		31.08.2015	Gesamtverbrauch:	343.046

Kosten Energie derzeit:	14.153 €/Jahr	Kosten Netz 2012:	4.158 €/Jahr
Giga Float	0,041255 €/kWh		0,012120 €/kWh

Betrachtungszeitraum bis	31.08.2015		
Kosten Energie neu:	13.331 €/Jahr	Kosten Netz 2013:	4.141 €/Jahr
Giga Garant Fixpreis 2-Jahre	0,038860 €/kWh		0,012072 €/kWh

Differenz	-822 €/Jahr
-----------	--------------------

Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-MD-13-GEMEINDE-0012
Kunden-Nr.: 11240743

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstr. 46
2362 Biedermannsdorf

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Betreuer: Ing. Michael Hausmann
Telefonnummer: 02236/200-12572
Datum: 28.8.2013

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages für Ihre Anlage(n) (gemäß beiliegender Anlagenliste) Erdgas im Ausmaß von jährlich 343.046 kWh (ungewichtete Jahresbezugsmenge) zu beschaffen und zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Erdgases.

Für die in der Anlagenliste mit „Giga Garant“ gekennzeichneten Anlagen

verrechnen wir nachstehende Preise. (Giga Garant)
Der Verbrauchspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt 0,038808 €/kWh
Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt 18,00 €

Garant Preisgarantie

Die Energiepreise gelten während der unter Pkt. 2 angeführten Vertragsdauer als fest vereinbart.

2. Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.09.2013 in Kraft und aufen bis 31.08.2015. Der Kunde wird bis längstens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit über den dann gültigen Energiepreis schriftlich per Fax oder email informiert

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung der gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.08.2015 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen. Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

3. Mengenvereinbarung

Diese Mengenvereinbarung tritt nur in Kraft, wenn die tatsächliche nach der Heizgradsumme (folgend abgekürzt HS) gewichtete Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 1.000.000 kWh liegt.

Als Basismenge dient die HS gewichtete Jahresbezugsmenge der Standorte des Kunden. Die tatsächliche HS gewichtete Jahresbezugsmenge darf um maximal +10 % von der in Punkt 1 vereinbarten HS gewichteten Basismenge abweichen.

Bei Überschreiten der angeführten 10% Grenze ist EVN für Mehrlieferungen im Umfang der gesamten tatsächlichen Abweichung berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden auf Basis der im jeweiligen Vertragsjahr von der Statistik Austria veröffentlichten Gas Importpreise zuzüglich 0,4 ct/kWh Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Die Gewichtung der Jahresbezugs Mengen nach der Heizgradsumme erfolgt mit Bezug auf den zugrunde liegenden Verbrauchszeitraum. Die Jahresbezugs Mengen werden hierzu mit dem Quotienten aus der Heizgradsumme des Verbrauchszeitraumes und dem Durchschnitt der Heizgradsumme der Jahre 1997 bis 2006 multipliziert.

4. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Allgemeines

Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der EVN Netz GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht **innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum** unterfertigt bei uns einlangt.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des vorgetragenen Energieliefervertrages – Erdgas die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorgetragenen Energieliefervertrages – Erdgas die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 14: Subvention Pfadfinderheim Dacherneuerung

Die Obfrau der PfadfinderInnen Biedermansdorf hat mitgeteilt, dass das Dach des Pfadfinderheims teilweise undicht ist. Die Kosten für die notwendigen Renovierungsarbeiten belaufen sich lt. Anbot der Firma Lulei auf ca. € 1.365,60 inkl. USt.

Seitens der Obfrau wird um entsprechende Unterstützung durch die MG Biedermansdorf ersucht.

Der GV hat in der Sitzung am 18.7.2013 einvernehmlich folgenden Beschluss gefasst:
„Der Gemeindevorstand beschließt, dem Gemeinderat zu empfehlen den PfadfinderInnen Biedermansdorf für die Dachrenovierung eine Subvention in Höhe von € 1.365,60 zu gewähren.“

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den PfadfinderInnen Biedermansdorf für die Dachrenovierung eine Subvention in Höhe von € 1.365,60 inkl. USt. zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Haunschmid

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den PfadfinderInnen Biedermansdorf für die Dachrenovierung eine Subvention in Höhe von € 1.365,60 inkl. USt. zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 15: Unterstützung FF aus Anlass der 140 Jahrfeier

Unsere Freiwillige Feuerwehr feiert am 9.11.2013 ihr 140-jähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum wird eine Festschrift heraus gegeben. In dieser werden die Chronik der Freiwilligen Feuerwehr, viel Wissenswertes und die aktuellen Rettungsmöglichkeiten ausführlich beschrieben. Die Gemeinde wird ersucht, die Herausgabe der Festschrift in Form einer Anzeige zu unterstützen.

Der GV hat in der Sitzung am 18.7.2013 einvernehmlich folgenden Beschluss gefasst:
„Der Gemeindevorstand beschließt, dem Gemeinderat zu empfehlen der FF Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 500,-- als Druckkostenbeitrag für die Festschrift zu gewähren.“

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der FF Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 500,-- als Druckkostenbeitrag für die Festschrift zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der FF Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 500,-- als Druckkostenbeitrag für die Festschrift zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 16: aO Gesellschafterzuschuss MZH

In der Prüfungsausschusssitzung am 4.6.2013 wurde im Rahmen des Tagesordnungspunktes 4 „Jubiläumshalle - Aus- und Zubau, Projektstand und Kostenverlauf gegenüber genehmigten Plänen“ folgendes festgehalten:

„Dr. Graf empfiehlt, zum Ausgleich der im Jahr 2012 entstandenen Umsatzrückgänge und als Beitrag zu den nicht genau getroffenen Abgrenzungen, welche Investitionskosten von der MZH und welche von der Gemeinde als Verpächterin zu tragen sind, der MZH einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von € 75.000,-- zu gewähren. Mit Herstellung dieser „Nulllinie“ sollte gleichzeitig eine dauerhafte Regelung in Form einer Richtlinie getroffen werden, in der festgelegt wird, welche Investitions- und Instandhaltungskosten von der MZH zu tragen bzw. welche von der Gemeinde als Verpächterin zu übernehmen sind, damit der Pachtgegenstand in seinem ursprünglichem Wert und seiner Attraktivität für die Bevölkerung erhalten bleibt.“

...

Hr. Wolfgang Steindl, der nach mehrjähriger Unterbrechung per 1.7.2012 wieder die Betriebsleitung der MZH übernommen hat, musste feststellen, dass durch die vorigen Leiter sowohl die Instandhaltung des Gebäudes, wie auch die Attraktivität der Einrichtungen, gelitten haben. Eine Ursache dieser negativen Entwicklung war die ungeklärte Verrechnungssituation zwischen Pächter (MZH) und Verpächter (Gemeinde). Bei der Neuübernahme der Leitung musste Hr. Steindl wesentliche Mängel feststellen. Hr. Steindl hat dazu die in Beilage ./2 vorliegende Statistik erstellt, aus der hervorgeht, dass die Instandhaltungskosten im Jahr 2011 einen Rekordwert von € 76.810,-- erreicht haben, weil die MZH alle Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahme selbst getragen hat, obwohl manche dieser Instandhaltungskosten von der Verpächterin zu tragen gewesen wären.

Da die Pächterin Aufwendungen für Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen getragen hat, die lt. ABGB von der Verpächterin zu tragen gewesen wären, soll die Kostenwahrheit durch die Gewährung eines aO Gesellschafterzuschusses hergestellt werden.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, der Mehrzweckhallenbetriebs GmbH einen aO Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 75.000,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Krammer, GR Schiller, GR Glasl, GR Hawliczek

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Mehrzweckhallenbetriebs GmbH einen aO Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 75.000,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 12
dagegen: 2 (GR Dr. Gschaidler, GR Dr. Luisser)
Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

TOP 17: Schulstarthilfe 2013/2014

Wie bereits im letzten Jahr sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermansdorf mit einem Betrag von € 100,-- unterstützt werden. Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen zu beschließen.

Gegenantrag GR Dr. Luisser:

GR Dr. Luisser stellt den Antrag, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen aller Volksschulklassen zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, VZBGM,

Die Vorsitzende lässt in der angeführten Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

1) Gegenantrag GR Dr. Luisser:

Abstimmungsergebnis:	mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür:	2 (GR Dr. Gschaider, GR Dr. Luisser)
dagegen:	13
Stimmenthaltungen:	0

2) Antrag VZBGM Spazierer:

Abstimmungsergebnis:	mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür:	13
dagegen:	1 (GR Dr. Luisser)
Stimmenthaltungen:	1 (GR Dr. Gschaider)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen zu beschließen.

TOP 18: Subventionen

a) Jagdgesellschaft Biedermannsdorf:

Im Juli wurden die Kupferdachrinnen von der Hubertuskapelle gestohlen. Die Jagdgesellschaft hat einen Kostenvoranschlag für neue Dachrinnen (diesmal in Alu braun) eingeholt, der sich auf € 1.475,-- beläuft, und ersucht die Gemeinde um finanzielle Unterstützung.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, der Jagdgesellschaft Biedermannsdorf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.475,-- für den Ankauf neuer Dachrinnen zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Jagdgesellschaft Biedermannsdorf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.475,-- für den Ankauf neuer Dachrinnen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

b) HLW Biedermannsdorf:

Die HLW Biedermannsdorf hat ihre Veranstaltung "30 Jahre HLW" im Perlashof abgehalten. Dafür fielen Kosten in Höhe von € 100,-- für das Zelt und € 50,-- für den Verleih der Tonanlage an. Die HLW ersucht nun, die Kosten von insgesamt € 150,-- seitens der Gemeinde zu subventionieren.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die für die Veranstaltung "30 Jahre HLW" anfallenden Kosten in Höhe von € 150,-- (Miete Perlashof und Tonanlage) zu übernehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die für die Veranstaltung "30 Jahre HLW" anfallenden Kosten in Höhe von € 150,-- (Miete Perlashof und Tonanlage) zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

c) HLW Biedermannsdorf - Schülerprojekt Klassen 3AF und 3 BF:

Die oben genannten Klassen starten am 25.10.2013 ihr 11. Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt. Der Gesamterlös kommt wieder dem Kinderhospiz "Sterntalerhof" zugute. Zur Abdeckung der Fixkosten (die Gruppe kostet diesmal € 1.000,--) wird die Gemeinde ersucht, das Projekt finanziell zu unterstützen.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, das Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt der HLW Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 200,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt der HLW Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 200,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

d) Kreuzschwestern Laxenburg - Haus Elisabeth:

Das Haus Elisabeth veranstaltet am 13.9.2013 einen "Tag der offenen Tür", um BesucherInnen und InteressentInnen Leben und Wirken des Alten- und Pflegeheimes "Haus Elisabeth" vorzustellen. Im Rahmen dieses Tages soll eine Tombola veranstaltet werden, um mit diesem Erlös einen Defibrillator anzuschaffen. Die Kosten dieser Investition belaufen sich auf ca. € 900,-- bis € 1.200,--. Um Unterstützung wird ersucht.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, den Kreuzschwestern Laxenburg - Haus Elisabeth für die Anschaffung eines Defibrillators einen Betrag in Höhe von € 100,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kreuzschwestern Laxenburg - Haus Elisabeth für die Anschaffung eines Defibrillators einen Betrag in Höhe von € 100,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

d) Elterninitiative für anfallkranke Kinder:

Diese Selbsthilfegruppe hat um eine Sachspende für die Veranstaltung des BE DIFFERENT DAYS ersucht.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, einen Betrag von € 50,-- als Spende zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Betrag von € 50,-- als Spende zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 19: Personalangelegenheiten – nichtöffentlicher Teil

Wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

TOP 20: Allfälliges:

GR Dr. Luisser:

- ersucht um Reparatur des seit März kaputten Solariums.
- stellt die Frage, ob in der Achauerstraße ein neues Projekt geplant ist. Fr. BGM teilt mit, dass nichts Näheres bekannt ist, außer das dort etwas geplant wird.
- weiters teilt er mit, dass private Liegenschaftseigentümer in den Unteren Krautgärten ihrer Schneeräumverpflichtung nicht nachkommen und ersucht, die Bevölkerung in der GZ an die bestehende Schneeräumverpflichtung zu erinnern.

GGR Fausik regt nochmals an, dass vor der Trafik das Parken unterbunden werden sollte.

Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 22:16 Uhr geschlossen.

